



III - Finanzservice

Rechtliche Würdigung des Straßenbeleuchtungsvertrages der Stadt Wipperfürth mit der BEW, Anfrage der Bauausschussmitglieder W. Ballert, G. Klockner, A. Metzger, P. Brachmann (SPD)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	29.11.2012	Kenntnisnahme

Antwort:

1. Ist der Straßenbeleuchtungsvertrag, den die Stadt Wipperfürth mit der BEW am 20.12.2004 abgeschlossen hat, geprüft und ist sichergestellt, dass er nicht gegen EU-Recht verstößt?

Im Rahmen der Vertragserstellung wurde natürlich auch die Rechtmäßigkeit geprüft. Ein Verstoß gegen EU-Recht kann ausgeschlossen werden. Siehe hierzu auch die Ausarbeitung der Kanzlei Lenz und Johlen.

2. Wenn ja, müssen Abschnitte oder Paragraphen (Salvatorische Klausel) verändert oder gestrichen werden?

Nein.

3. Hat das am 01.05.2012 in Kraft getretene Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW) rechtliche Auswirkungen auf den Straßenbeleuchtungsvertrag, den die Stadt Wipperfürth mit der BEW am 20.12.2004 abgeschlossen hat?

Nein. Siehe hierzu auch die beigelegte Ausarbeitung der Kanzlei Lenz und Johlen.

4. Wenn ja, müssen Abschnitte oder Paragraphen (Salvatorische Klausel) verändert oder gestrichen werden?

Nein.

5. Welche Maßnahmen hat die Stadt Wipperfürth nach den Feststellungen und

Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW aus dem Jahr 2008 zum Straßenbeleuchtungsvertrag umgesetzt?

Bei der Kennzahl „Anzahl der Leuchten“ lag die Hansestadt Wipperfürth bereits unter dem festgestellten Mittelwert der Vergleichskommunen. Zwischenzeitlich wurden weitere Leuchtpunkte reduziert.

Im Rahmen des LED-Projektes werden sukzessive die alten, energieintensiven Leuchten durch sparsame LED-Leuchten ausgetauscht. In diesem Zusammenhang ist auch der LED-Rundweg zu sehen. Im Zuge der LED-Umrüstung reduziert sich ebenfalls der anfallende Unterhaltungsaufwand.

Im Rahmen ihrer Prüfung hat die GPA als Handlungsempfehlung angeregt, nach Ende des Straßenbeleuchtungsvertrages im Jahr 2023 den Rückkauf der Straßenbeleuchtungsanlagen zu prüfen. Dies wird selbstverständlich in dieser Form beachtet. Zudem wird bereits jetzt die Möglichkeit genutzt, dass die Hansestadt Wipperfürth die Finanzierung neuer Anlagen über den städtischen Haushalt darstellt. Diese fallen dann nicht in den Kapitaldienst der BEW und sind im Falle eines Rückkaufs der Straßenbeleuchtungsanlage dann nicht mehr zu vergüten.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der Rae Lenz & Johlen vom 19.11.2012,

Anlage 2: Anfrage der Bauausschussmitglieder W. Ballert, G. Klockner, A. Metzger und P. Brachmann (SPD)